

Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes



Agenda

- I.** Begrüssung

- II.** Einführung Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes

- III.** Ausgestaltung ab 1. Januar 2024

- IV.** Gemeindereglement – Erlass und Genehmigungsprozess

- V.** Aufbau Vollzugsstruktur – Wie unterstützt das KSA?

- VI.** Kantonsbeitrag – Auszahlungs- und Prüfprozess

- VII.** Kantonale Aufsicht

- VIII.** Fragen & Diskussion

Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes in Kürze

Zweck:

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

Nutzen:

Mietzinsbeiträge lindern die Armut und verhindern Sozialhilfebezug. Sozialhilfekosten bei den Gemeinden können gesenkt werden. Der Kanton beteiligt sich finanziell.

→ Totalrevidiertes Gesetz tritt per 01.01.2024 in Kraft

Warum eine Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes?

Politischer Auftrag:

- Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»

Geeigneter Ansatzpunkt:

- Der Bereich des Wohnens ist ein geeigneter Ansatzpunkt, um Familien finanziell zu entlasten.
- Ausbau einer bestehenden Leistung ist der Schaffung einer neuen vorzuziehen.

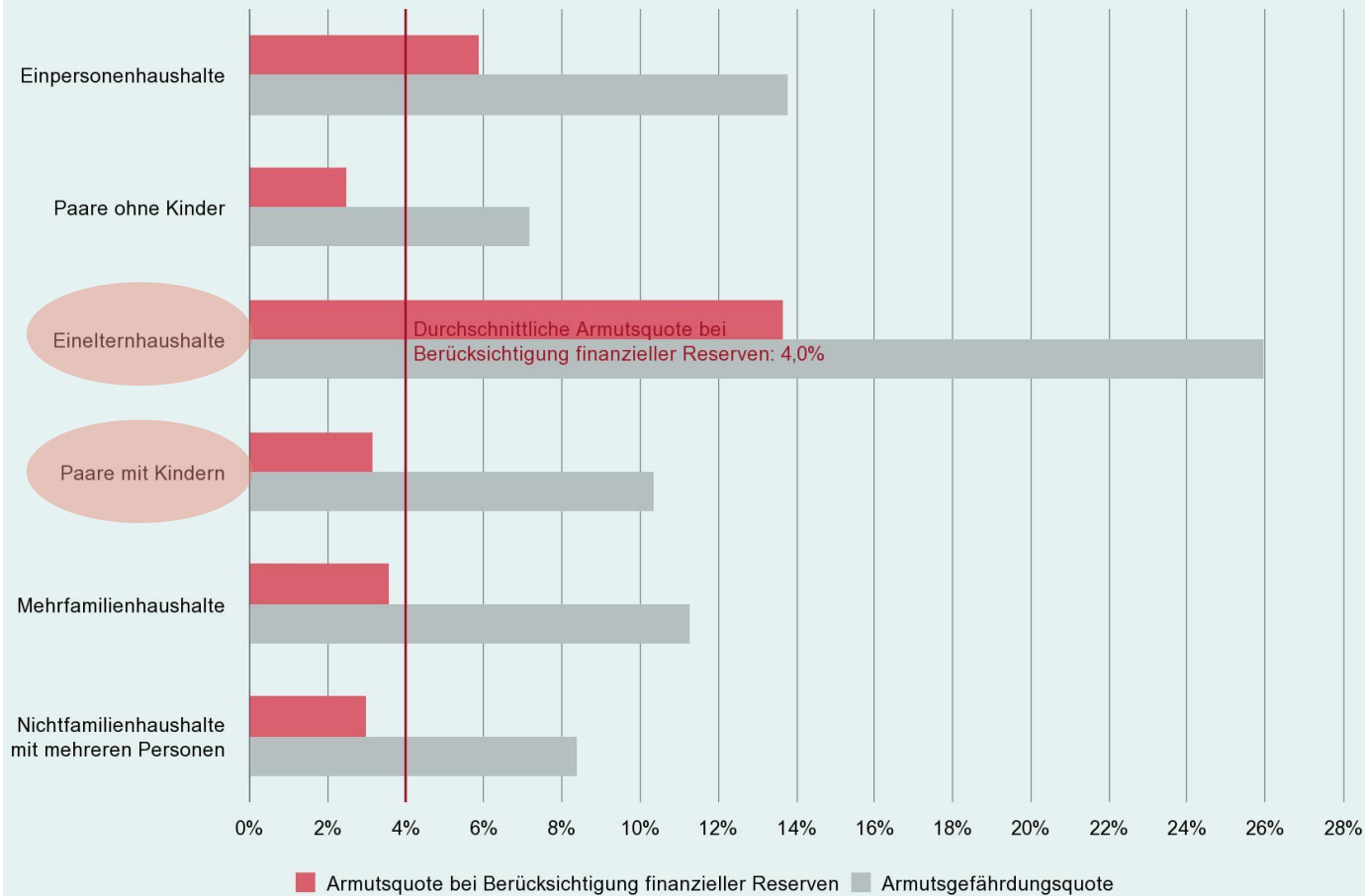
Handlungsbedarf:

- Aktuell geltendes Gesetz findet keine flächendeckende Anwendung.
- Armutsstrategie: Umsetzung von fünf Massnahmen aus den Bereichen «Wohnversorgung» und «Soziale Existenzsicherung»

Situation der Zielgruppe

Abb. 7: Armutsquote bei Berücksichtigung finanzieller Reserven und Armutsgefährdungsquote nach Haushaltsform (Risikogruppenanalyse)

Kanton Basel-Landschaft

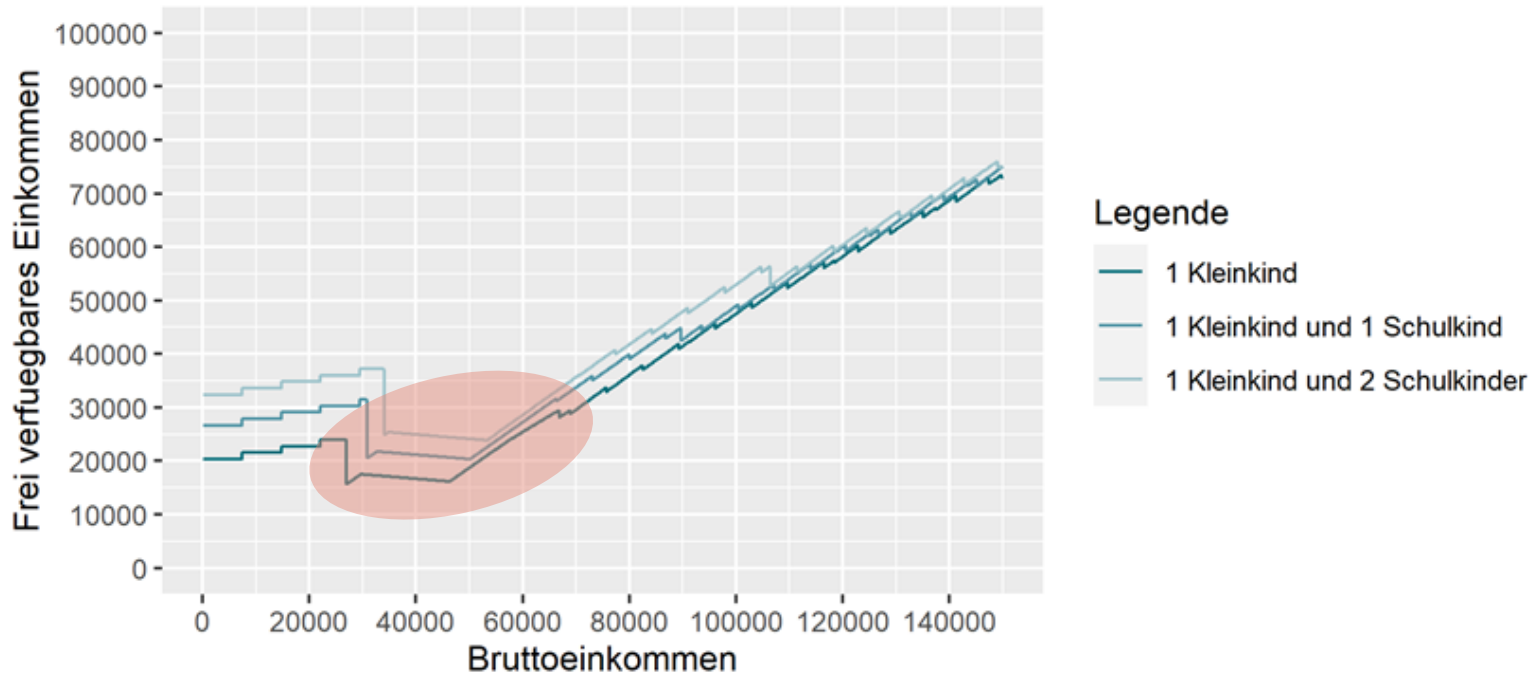


Quelle: Armutsmonitoring-Modell BFH/Caritas, BL 2019
 Kantonales Sozialamt BL

Wirkungsbereich

Personen erhalten der Sozialhilfe vorgelagert Leistungen.

Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
 ALBV: Nein, FeB: Nein, Vert. Eink.: 100%



Bsp. Birsfelden

Was bewirkt das Gesetz?

- 1. Bekämpft Armut:**
Armutsbetroffene Haushalte mit Kindern erhalten einen Beitrag an die Mietkosten.
- 2. Verhindert Sozialhilfebezug:**
Unterstützt vor der Sozialhilfe und fördert die Ablösung.
- 3. Schafft kantonale Mindeststandards:**
Es besteht ein kantonally geltender Anspruch auf einen Minimalbeitrag.
- 4. Kanton beteiligt sich finanziell:**
Der Kanton trägt bis zu 50 Prozent der Kosten.
- 5. Gewährt den Gemeinden Spielraum:**
Die Gemeinden haben die Möglichkeit, das Leistungsniveau anzupassen.

Ausgestaltung

Das Gesetz setzt einen kantonalen Mindeststandard. Die Gemeinden haben Spielraum um abzuweichen.

Die Ausgestaltung des Gesetzes zeigt sich an zwei Dimensionen:

A.
Wer hat Anspruch?

B.
Wie hoch ist der Beitrag?

Ausgestaltung – A. Wer hat Anspruch?

Allgemeine Voraussetzungen:

- Familien und Alleinerziehende mit mind. 1 Kind im gleichen Haushalt lebend minderjährig oder in Ausbildung
- Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer (C, B, F und S)
- Mind. 2 Jahre Wohnsitz im Kanton

Einkommensgrenze:

Allgemeiner Lebensbedarf

Prämie der oblig. KV (max. reg. Durchschnittsprämien)

Jahresnettomiete (max. angemessene Jahresnettomiete)

effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung

Vermögensgrenze:

Mindesthöhe der Vermögensgrenze

Nicht anpassbar

Anpassungsspielraum:

Mind. 130% des Grundbedarfs der Sozialhilfe

Mind. Mietzinsgrenzwert der Sozialhilfe

Mind. 5-fache der freien Vermögensbeträge der Sozialhilfe

Durch Anpassungen wird der Kreis der Berechtigten vergrössert.

Ausgestaltung – B. Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe des Mietzinsbeitrags ist:

Jahresnettomiete



Tragbares Mass der
Mietzinsbelastung



Massgebliches
Einkommen



Anerkannte
Ausgaben



Mietzinshöchstbeitrag:

Definition des maximalen Mietzinsbeitrags

Massgebliches Einkommen:

Nettoeinkommen aller im Haushalt lebender Personen

Mögliche Anrechnung Hypothetisches Einkommen

Anerkannte Ausgaben:

Allgemeiner Lebensbedarf

Prämie der oblig. KV (max. reg. Durchschnittsprämien)

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung

Sonstige wiederkehrende notwendige Ausgaben

Anpassungsspielraum:

Mindestens 75 Prozent der Jahresnettomiete

Indirekte Forderung der Erwerbstätigkeit

Mind. 100% des Grundbedarfs der Sozialhilfe



Durch Anpassungen wird die Beitragshöhe erhöht. Höhere Beiträge führen tendenziell zu mehr Ablösungen aus der Sozialhilfe.

Ausgestaltung – C. Wer bezahlt?

Die **Gemeinden** richten die Mietzinsbeiträge aus und tragen die Kosten für den Vollzug.

Der **Kanton** beteiligt sich zu 50 Prozent an den effektiv ausgerichteten Mietzinsbeiträgen bis zu einem Gesamtbeitrag von 3.5 Mio. Franken.

Ausgestaltung – C. Wer bezahlt?

Die **Gemeinden** richten die Mietzinsbeiträge aus und tragen die Kosten für den Vollzug.

Der **Kanton** beteiligt sich zu 50 Prozent an den effektiv ausgerichteten Mietzinsbeiträgen bis zu einem Gesamtbeitrag von 3.5 Mio. Franken.

- Prüfung und allenfalls Revision des maximalen Kantonsbeitrags
 1. Kantonsbeitrag < 40% der ausgerichteten Mietzinsbeiträge
 2. alle fünf Jahre (→ 2029)
- «Nur Gemeinden mit genehmigten Reglementen erhalten Kantonsbeiträge.» (MBG § 14, Abs. 5)
- Prüf- und Auszahlungsprozess gemäss § 6 der Verordnung

Umsetzung Vollzug

- I. Begrüssung

- II. Einführung Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes

- III. Ausgestaltung ab 1. Januar 2024

- IV. Gemeindereglement – Erlass und Genehmigungsprozess

- V. Aufbau Vollzugsstruktur – Wie unterstützt das KSA?

- VI. Kantonsbeitrag – Auszahlungs- und Prüfprozess

- VII. Kantonale Aufsicht

- VIII. Fragen & Diskussion

Gemeindereglement

Mietzinsbeitragsgesetz, § 10 «Aufgaben der Gemeinden»

¹ Die Gemeinden **vollziehen** die Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

² Sie regeln unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes und der ausführenden Verordnung durch Reglement:

- a. die **Höhe der maximalen Mietzinsbeiträge** im Verhältnis zur Jahresnettomiete;
- b. die **angemessene Jahresnettomiete**, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten;
- c. die **Einkommensgrenzen**;
- d. die **Vermögensgrenzen**.

³ Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Möglichkeit des Bezugs von Mietzinsbeiträgen.

Gemeindereglement

- Mindestvorgaben in Gesetz und Verordnung
- Gemeinden regeln Details im Reglement

B. Anspruchsvoraussetzungen

C. Berechnungsgrundlagen

D. Vollzugsbestimmungen

- Bedingung für Kantonsbeteiligung

Gemeindereglement

B. Anspruchsvoraussetzungen

§2,1	Mietzinshöchstbeitrag (maximaler Mietzinsbeitrag)	≥ 75% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete	§1 VoMBG
§2,2	Angemessene Jahresnettomiete	≥ Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten	§5 MBG
§3	Einkommensgrenze – allgemeiner Lebensbedarf	≥ 130% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfeverordnung §9	§6 MBG §2 Abs. 1 VoMBG
§4,1	Vermögensgrenze	≥ 5-fache der Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfeverordnung §16, Abs. 2	§7 MBG §3 VoMBG
opt. §4,2	Vermögensgrenze Motorfahrzeuge	Ausnahme des Motorfahrzeuges, falls aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar	

Ausgestaltung – A. Wer hat Anspruch?

Allgemeine Voraussetzungen:

- Familien und Alleinerziehende mit mind. 1 Kind im gleichen Haushalt lebend minderjährig oder in Ausbildung
- Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer (C, B, F und S)
- Mind. 2 Jahre Wohnsitz im Kanton

Einkommengrenze:

1

Allgemeiner Lebensbedarf

Prämie der oblig. KV (max. reg. Durchschnittsprämien)

Jahresnettomiete (max. angemessene Jahresnettomiete)

effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung

Vermögensgrenze:

2

Mindesthöhe der Vermögensgrenze

Nicht anpassbar

Anpassungsspielraum:

Mind. 130% des Grundbedarfs der Sozialhilfe

Mind. Mietzinsgrenzwert der Sozialhilfe

Mind. 5-fache der freien Vermögensbeträge der Sozialhilfe

Durch Anpassungen wird der Kreis der Berechtigten vergrössert.

Gemeindereglement

Beispiel - alleinerziehende Mutter mit einem Kind (1/3)

Faktor		Beispiele	
Einkommensgrenze		Min.	Bsp. 2
1	130% / 140% Faktor * SH-Grundbedarf	24'601	26'494
+	Effektive Prämie der obligatorischen KV	5'977	5'977
	Effektive Jahresnettomiete + NK	16'560	16'560
+	100 % / 110% Faktor * Mietzinsgrenzwert → max. angemessene Jahresnettomiete + NK	17'320	19'052
+	Effektive Kosten für familienexterne KiBe	4'000	4'000
=	<i>Einkommensgrenze</i>	51'138	53'031
Vermögensgrenze			
2	5 / 7 Faktor * Vermögensfreibetrag in Sozialhilfe	17'000	23'800
=	<i>Vermögensgrenze</i>	17'000	23'800

Gemeindereglement

C. Berechnungsgrundlagen

opt. §5	Hypothetisches Einkommen	KANN-Bestimmung	§8, Abs. 2 MBG
§6	Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	≥ 100% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfeverordnung §9	§9 MBG §5 VoMBG

Ausgestaltung – B. Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe des Mietzinsbeitrags ist:

Jahresnettomiete

4

Tragbares Mass der
Mietzinsbelastung

Massgebliches
Einkommen

3

Anerkannte
Ausgaben

Mietzinshöchstbeitrag:

Definition des maximalen Mietzinsbeitrags

Massgebliches Einkommen:

Nettoeinkommen aller im Haushalt lebender Personen

Mögliche Anrechnung Hypothetisches Einkommen

Anerkannte Ausgaben:

Allgemeiner Lebensbedarf

eff. Prämie der oblig. KV (max. reg. Durchschnittsprämien)

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung

Sonstige wiederkehrende notwendige Ausgaben

Anpassungsspielraum:

Mindestens 75 Prozent der Jahresnettomiete

Indirekte Forderung der Erwerbstätigkeit

Mind. 100% des Grundbedarfs der Sozialhilfe

Durch Anpassungen wird die Beitragshöhe erhöht. Höhere Beiträge führen tendenziell zu mehr Ablösungen aus der Sozialhilfe.

Gemeindereglement

Beispiel - alleinerziehende Mutter mit einem Kind (2/3)

Faktor		Beispiel	
Massgebliches Einkommen			
	130% * SH-Grundbedarf	24'601	24'601
+	75% * (Jahresnettoeinkommen - 130% SH-Grundbedarf)	+ 15'299	+15'299
	1		
=	<i>Massgebliches Einkommen</i>	39'900	39'900
Tragbares Mass der Mietzinsbelastung			
2	3	Massgebliches Einkommen	39'900
-	100% / 110%	Faktor * SH-Grundbedarf (=allg. Lebensbedarf)	- 18'924
-		Effektive Prämien obl. KV (max. reg. Durchschnittsprämie)	- 5'977
-		Effektive Kosten familienergänzende KiBe	- 4'000
-		AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen	0
-		Sonstige wiederkehrende Ausgaben	0
=		<i>Tragbares Mass der Mietzinsbelastung</i>	= 10'999
			9'107

Gemeindereglement

Beispiel - alleinerziehende Mutter mit einem Kind (3/3)

Faktor		Beispiel	
Mietzinsbeitrag			
④	Jahresnettomiete + NK (max. angemessene Jahresnettomiete)	16'560	16'560
+	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	- 10'999	- 9'107
=	<i>Mietzinsbeitrag</i>	= 5'561	7'453
Mietzinshöchstbeitrag			
⑤	75% / 85% Mietzinsbeitrag < x-% der Jahresnettomiete + NK (max. angemessene Jahresnettomiete)?	Ja	Ja
Mietzinsbeitrag definitiv			
=	<i>Pro Jahr</i>	= 5'561	7'453
=	<i>Pro Monat</i>	= 463	621

Gemeindereglement

D. Vollzugsbestimmungen – Zuständigkeit

§7,1 §8,1 §9,1	Zuständigkeit	zuständige Stelle für den Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge in der Gemeinde	§10, Abs. 1 MBG
§7,2	Information Einwohner/-innen	Keine Konkretisierung im Reglement	§10, Abs.3 MBG
opt. §7,3	Härtefälle	Zuständige Stelle für den Entscheid zu Härtefällen	§1, Abs.3 Vo MBG
§7,4	Erlass Verordnung	Keine Konkretisierung im Reglement	

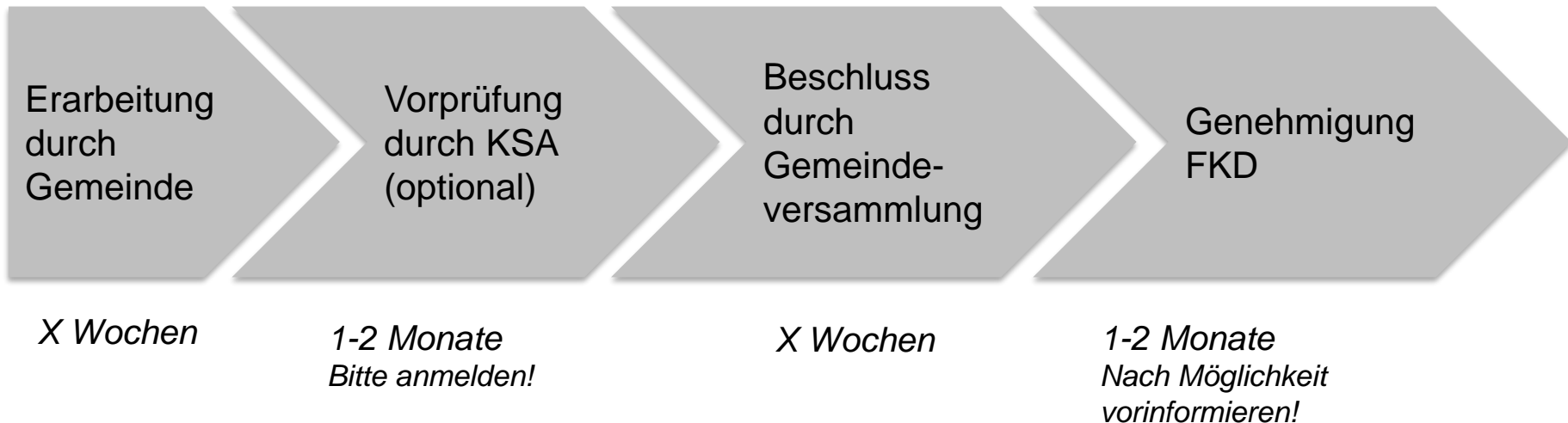
Gemeindereglement

D. Vollzugsbestimmungen – Verfahren

§8,2	Verfahren	Beginn der Beitragsberechtigung → <i>bspw. erster Tag im Monat in dem alle Unterlagen vorliegen</i>	§11 MBG
§8,3	Verfahren	Dauer der Beitragsberechtigung → <i>bspw. «...in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse»</i>	§11 MBG
§8,4	Verfahren	Frist für Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von MB → <i>bspw. 1. Februar des Folgejahres</i>	§ 11 MBG
opt. §9,1	Auszahlung	Auszahlungsmodalitäten → <i>bspw. «... jeweils auf Monatsende...»</i>	
opt. §9,2	Auszahlung	Überweisung direkt an Vermieterschaft	

Genehmigungsprozess Reglement

Ziel: Gemeinden erlassen ein Reglement per 1.1.2024 – rückwirkende Inkraftsetzung durch Beschluss bis Ende Juni 2024 möglich



Wie unterstützt das KSA?

Hilfsmittel und Informationen:

- Musterreglement (KSA, VBLG und GFV)
- Wegleitung
- Musterantragsformular
- Mustermerkblätter
- Musterverfügung
- Berechnungstool

→ *Individuelle Anfragen an: ksa.mietzinsbeitrag@bl.ch*

Finanzierung, Überprüfung und Aufsicht

MBG § 14 «Finanzierung»

² Der Kanton beteiligt sich mit einem festgelegten Kantonsbeitrag an den *ausgerichteten Mietzinsbeiträgen*.

....

MBG § 15 Aufsicht

¹ Der Kanton überprüft die Gemeinden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs dieses Gesetzes. Er kann in sämtliche Akten Einsicht nehmen und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.

Aufgaben

- Die **Gemeinden**...
 - ...informieren über die ausgerichteten Beiträge.
- Der **Kanton**...
 - ... überprüft die ausgerichteten Beiträge.
 - ... zahlt den Kantonsbeitrag aus.

Aufgaben

- Der **Kanton**...
 - ... überprüft den Vollzug.

Kantonsbeitrag – Auszahlungs- und Prüfprozess

Vo MBG § 6 «Finanzierung»

...

⁴ Die Auszahlung des Kantonsbeitrags pro Gemeinde erfolgt jährlich nach Überprüfung der Kennzahlen zu den entrichteten Mietzinsbeiträgen.

...

Aufgaben	Fristen für Abrechnungsjahr 2024
Lieferung Kennzahlen durch Gemeinde	31. März 2025
Prüfung der Kennzahlen durch das KSA und ggf. Bereinigung durch die Gemeinde	2-3 Monate
Provisorische Verteilung des Kantonsbeitrags	30. Juni 2025
Ggf. Rückmeldung Gemeinde	31. August 2025
Definitive Verteilung des Kantonsbeitrags	31. Oktober 2025
Ggf. nachträgliche Korrekturen	Abrechnungsjahr 2025 (d.h. Verteilung im 2026)

Kantonsbeitrag – Auszahlungs- und Prüfprozess

Zu erhebende Kennzahlen:

- Vor- und Nachname und Geburtsdatum der antragstellenden Person
 - Nationalität bzw. Aufenthaltsstatus
 - Anzahl Personen im Haushalt
 - Geburtsdatum der Kinder im Haushalt und Anzahl Kinder in Erstausbildung im Haushalt
 - Wohnadresse
 - Datum des Zuzugs in den Kanton
 - Anzahl Bezugsmonate
 - Härtefälle
 - Totalbetrag der ausgerichteten Mietzinsbeiträge
-
- Stichproben: vollständige Angaben zur Beitragsberechnung
 - Anpassung Indikatoren: KSA kündigt frühzeitig an

Aufsicht durch das Kantonale Sozialamt

MBG § 15 Aufsicht

¹ Der Kanton überprüft die Gemeinden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs dieses Gesetzes. Er kann in sämtliche Akten Einsicht nehmen und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.

² Verweigern die Gemeinden die Einsicht in die Akten, können die Kantonsbeiträge eingestellt werden.

- Das KSA als Aufsichtsstelle über den Vollzug kann...
 - ... jederzeit Akteneinsicht einfordern und
 - ... den Kantonsbeitrag bei Verweigerung einstellen.

Fragen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt per E-Mail:

ksa.mietzinsbeitrag@bl.ch

Kontaktpersonen bei telefonischen Anfragen:

Nathalie Aebischer, Tel.: 061 552 61 08

Isabel Kissling, Tel.: 061 552 56 69

Extrafolien

Gemeindereglement

Wahl der Parameter – Auswirkungen auf die Mietzinsbeiträge

